

Name der Gesellschaft
Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft

会社名
マクデブルグ=ケーテン=ハレ=ライプツィヒ鉄道会社(追加)

認可年月日
1842.01.15.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1851,SS.748-752.

ファイル名
18420115MKHLEG_A.PDF

(Su No. 2469 c.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1842., betreffend die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft um 1,100,000 Rthlr. und die Bestätigung des ferneren Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

Nachdem die Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 15. Dezember v. J. die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals um 1,100,000 Rthlr. durch Ausgabe anderweiter sogenannter Prioritäts-Aktien beschlossen hat, will Ich diese Vermehrung des nach der Ordre vom 28. März 1840. auf 3,000,000 Rthlr. erhöhten Aktien-Kapitals nach Ihrem Antrage vom 7. d. Mts. hiermit genehmigen, und den von der General-Versammlung der Aktionaire angenommenen hier angeschlossenen ferneren Nachtrag zu dem unterm 13. November 1837. konfirmirten Statute, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, hierdurch bestätigen. Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg und Merseburg bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

N a c h t r a g

zum Statut der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Plan und Bedingungen zur Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals von 1,100,000 Rthlr.

§. 1.

Das Gesellschafts-Kapital soll durch Ausgabe von 11,000 Stück Aktien, jede zu 100 Rthlr., unter den Bedingungen der nachfolgenden Paragraphen, um noch 1,100,000 Rthlr. vermehrt werden.

§. 2.

Außerdem werden die bereits früher freierten 7000 Aktien zum Betrage von 700,000 Rthlr., soweit sie nicht bereits amortisirt sind, beibehalten.

§. 3.

Diese Aktien sollen aber den neu zu freirenden in jeder Beziehung gleichgestellt werden, namentlich auch in Beziehung auf Priorität und Amortisation. Zu diesem Zwecke sollen diese Aktien gekündigt und zurückgezahlt werden; es sei denn, daß sie binnen einer zu bestimmenden Frist präsentirt würden, um mit folgender Abstempelung versehen zu werden:

„Diese

„Diese Aktie ist den durch den Beschluß vom 15. Dezember 1841. freirten neuen Prioritäts-Aktien überall und namentlich rücksichtlich der Priorität und Amortisirung völlig gleich gestellt.“

§. 4.

Diejenigen Aktien, welche nicht behufs dieser Abstempelung präsentirt werden, sollen zurückgezahlt und, nachdem sie auf diese Weise eingelöst sind, ebenfalls abgestempelt und von Neuem ausgegeben werden.

§. 5.

Die neuen Prioritäts-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 7001 bis 18,000 gegen sofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerthbetrages nach dem unter A. anliegenden Schema auf farbigem Papier ausgegeben, und erhalten Zinskupons nach dem beigefügten Muster B. zu je vier und vier Jahren. Auf der Rückseite der Aktien wird der gegenwärtige Nachtrag des Statuts abgedruckt.

§. 6.

Diese Prioritäts-Aktien werden mit vier Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, gezahlt. An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Aktien keinen Theil. Dagegen erhalten sie für die ihnen zugesicherten vier Prozent Zinsen das Vorrecht vor allen ursprünglichen Aktien dergestalt, daß die Zinsen der ersteren bei der jährlichen Einnahme von der Dividende der ursprünglichen Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien dieser neu freirten Prioritäts-Aktien stehet das Vorzugsrecht vor den Kapitalien der ursprünglichen Aktien zu. Mit den früher freirten, und nach §. 3. beibehaltenen abgestempelten Prioritäts-Aktien, erhalten sie, so wie diese mit ihnen, gleiche Rechte und gleiche Priorität.

§. 7.

Die sämtlichen Prioritäts-Aktien unterliegen einer gemeinsamen Amortisation, und es wird für diese alljährlich die Summe von 9000 Rthln. Kurant, unter Zuschlag der durch die eingelieferten Aktien ersparten Zinsen und etwaiger Zinseszinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres. Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsverwaltung den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beschleunigen. Auch stehet der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens, unter Genehmigung der Staatsverwaltung, sämtliche Aktien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die Amortisation muß dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§. 8.

Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien als solche Mitglieder der Gesellschaft sind, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Aktien, unter Ausscheidung aus der Gesellschaft, von derselben zurückzufordern berechtigt sein:

- a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen länger als sechs Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
- d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
- e) wenn die im §. 7. festgesetzte Amortisation der Prioritäts-Aktien nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons; zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes; zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution; zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben. In dem sub e. vorgesehenen Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts treten die Aktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Gesellschaft, und ist ihnen in dieser Beziehung das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verpfändet.

§. 9.

So lange nicht die sämtlichen Prioritäts-Aktien eingelöst, oder der Einlösungsgeldbetrag doch gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft, mit Ausnahme

- a) der längs der Bahnlinie neben der Bahn belegenen, zum Betrieb nicht benutzbaren, bei der Expropriation und resp. dem Bau erworbenen kleinen Ackerstücke,
 - b) der entbehrlichen Theile der Bahnhöfe bei Buckau, Schönebeck, Köthen und Halle,
- keines ihrer Grundstücke veräußern, auch eine weitere Aktien-Emission so wenig als ein Anlehngeschäft unternehmen, es müßte sein, daß den Aktien der jetzigen Emission für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder auszustellenden Schuldscheinen reservirt und gesichert wird.

§. 10.

§. 10.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 7. zu amortisirenden Aktien werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 11.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium, in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der gegenwärtigen Aktien der Zutritt gestattet ist.

§. 12.

Die Auszahlung der ausgelosten Aktien erfolgt an dem dazu bestimmten Tage in Magdeburg von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Aktien auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Aktien sollen in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft sogleich wieder verausgaben.

§. 13.

Rücksichtlich der Aktien, welche ausgelost sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen sechs Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt werden, tritt das gerichtliche Depositions-Verfahren ein. — Es sollen übrigens bei jeder neuen Amortisation sämtliche, schon früher ausgeloste und nicht abgehobene Aktien zu gleicher Zeit mit bekannt gemacht werden.

§. 14.

Die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg, durch die Magdeburgische Zeitung, durch die Preussische Staats-Zeitung, Leipziger Zeitung und die Hamburger Börsenhallenliste.

§. 15.

Die Inhaber der Prioritäts-Aktien sind zwar berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, sind aber weder stimm- noch wahlfähig.

§. 16.

Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Bestimmungen

des Gesellschafts-Statuts vom 13. November 1837. finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritäts-Aktien Anwendung.

§. 17.

Die Bestimmungen des früheren Nachtrages zum Statute werden, so weit sie mit diesem gegenwärtigen Nachtrage nicht übereinstimmen, aufgehoben.

A.

Prioritäts-Aktie

der

Magdeburg = Köthen = Halle = Leipziger Eisenbahn = Gesellschaft

N^o

über

Einhundert Thaler Preussisch Kurant,
à 4 Prozent jährliche Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preussisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Statuten-Nachtrages emittirten Kapitale von Einer Million und hunderttausend Thalern Prioritäts-Aktien der Magdeburg = Köthen = Halle = Leipziger Eisenbahn = Gesellschaft.

Magdeburg, den ... ten

Magdeburg = Köthen = Halle = Leipziger Eisenbahn = Gesellschaft.

(L. S.)

N. N.

N. N.

Direktoren.

B.

Prioritäts-Aktie N^o Serie I. Zinskupon N^o 1.

Inhaber dieses Kupons erhält gegen dessen Rückgabe am..... aus der Kasse der Magdeburg = Köthen = Halle = Leipziger Eisenbahn = Gesellschaft zwei Thaler Preussisch Kurant ausgezahlt.

Magdeburg, den ... ten

Magdeburg = Köthen = Halle = Leipziger Eisenbahn = Gesellschaft.

(L. S.)

N. N.

N. N.

Direktoren.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Mudolph Decker.)